

MERKBLATT

Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) und nach § 2 Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG)

§ 33i GewO

Einer Erlaubnis bedarf, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

§ 2 BbgSpielhG

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Erlaubnis wird auf maximal 15 Jahre befristet.

Antragsteller sind natürliche und juristische Personen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die örtliche Ordnungsbehörde des Betriebssitzes zuständig.

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Sicherheit und Ordnung /Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: onlinegewerbe@eisenhuettenstadt.de

Tel: 03364-566156 Fax: 0180-5010711095
Tel: 03364-566157 Fax: 03364-566212

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen beizubringen:

- o Personaldokument
- o Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- o Baugenehmigung
- o Grundriss / Einrichtungsplan
- o Beschreibung / Plan der äußeren Gestaltung

- o Bezeichnung der Spielhalle
- o Lageplan
- o Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller bzw. bei juristischen Personen für alle Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- o Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller / Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- o Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- o Auszug aus dem Handelsregister bzw. notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister
- o Sozialkonzept
- o Liste Aufsichtspersonals einschließlich der Schulungsnachweise

Gebühren:

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

2.2.2.3	Spielhallen und ähnliche Unternehmen	
2.2.2.3.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Absatz 1 GewO)	255,60 – 2 046,00 €
2.2.2.3.2	Erteilung einer Fristverlängerung (§ 49 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 GewO)	25 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.2.3.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr

Zusätzlich

§ 2 Abs. 3 Satz 2 BbgSpielhG	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 BbgSpielhG	2 500,00 €
------------------------------	---	------------